Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/743

27. 08. 87

Sachgebiet 25

Antrag
der Fraktion der SPD

Änderung der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 mit der Maßgabe zu ändern, daß

   — in der Präambel und in § 2 der Richtlinien die Tatsache zum Ausdruck kommt, daß es Gruppen von NS-Opfern gibt, die bisher noch gar nicht oder nur unzureichend entschädigt wurden,

   — in § 8 die Berufung des Beirates ausschließlich dem Deutschen Bundestag übertragen und dabei die Beteiligung der Geschädigten zwingend vorgeschrieben wird.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, beim Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu § 8 der Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 das Benehmen des Deutschen Bundestages einzuholen.

3. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, diesen Richtlinien folgende Fassung zu geben:

   „In Anbetracht der Tatsache, daß es noch Opfer nichtjüdischer Abstammung gibt, die durch NS-Gewaltmaßnahmen Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer besonderen Notlage befinden, jedoch aus unterschiedlichen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten können, in Anbetracht der Tatsache, daß es noch Gruppen von NS-Opfern gibt, die bisher noch gar nicht oder unzureichend entschädigt wurden, hat die Bundesregierung die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

   § 1

   Für abschließende Leistungen zugunsten dieses Personenkreises werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans

bis zu insgesamt 100 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung gestellt.

§ 2

Aus diesen Mitteln dürfen in Höhe bis zu 80 vom Hundert zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen Beihilfen geleistet werden an Opfer im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), die nichtjüdischer Abstammung sind, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer besonderen Notlage befinden, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten können, weil sie außerstande waren, Antragsfristen einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG oder des BEG-Schlußgesetzes (BEG-SG) zu erfüllen, sowie an Opfer, die erst heute – zum Teil durch wissenschaftliche Forschung – als Opfer in das öffentliche Bewußtsein treten, wie zum Beispiel Zwangssterilisierte, Opfer von Zwangsabtreibungen, Opfer der Erbgesundheitsgesetze, Opfer der Euthanasie, Opfer von medizinischen Versuchen, verfolgte Homosexuelle und Lesben, Kommunisten und andere politisch Verfolgte, Wehrdienstverweigerer und „Fahnenflüchtige", Mitglieder des Jugendwiderstandes, Sozialverfolgte (sog. „Asoziale") und deshalb noch keine Entschädigung erhalten haben oder bewußt ausgeschlossen waren.

§ 3

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Verfolgte die Voraussetzungen der §§ 4, 150, 160 BEG oder von Artikel V Nr. 1 Abs. 4 BEG-SG erfüllt. Hierbei genügt es, daß die Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Artikel V Nr. 1 Abs. 5 BEG-SG und § 238a BEG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Beihilfe besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe bis zu 5 000 Deutsche Mark.

§ 5

Die Beihilfe ist bei Vorliegen der Tatbestände der §§ 6 oder 7 BEG zu versagen oder zurückzufordern.

§ 6

Erben von Verfolgten werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt.

§ 8

Für besondere Ausnahmefälle, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer Hilfe erforderlich machen, wird aus dem in § 1 erwähnten Betrag in Höhe bis zu 20 von Hundert beim Bundesminister der Finanzen ein Sonderfonds gebildet (Wiedergutmachungs-Dispositionsfonds). Über die

Verteilung dieser Mittel entscheidet der Bundesminister der Finanzen aufgrund von Durchführungsbestimmungen und nach Prüfung durch einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates werden vom Deutschen Bundestag berufen. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages benennt drei Vertreter(innen), von denen jeweils zwei zum Kreis der Geschädigten gehören müssen.

§ 9

Die Durchführungsbestimmungen zu § 8 der Richtlinien werden vom Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Deutschen Bundestag erlassen.

§ 10

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch."

Bonn, den 27. August 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333